



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Düsseldorf

Düsseldorf, 01.04.2025

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wird der Firma

QCS STAFFING EUROPE LIMITED

Trinity Street 6-9

D02 EY47 Dublin 2

Irland

die ab dem 28. Mai 2021 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum 27. Mai 2026 verlängert.

im Auftrag

Jopen



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.